



Ordnung für den Gleichstellungsausschuss des Rheinischen Schützenbund (RSB)

Im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V. (RSB) sind alle Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet.

Ziel des Gleichstellungsausschusses ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder unabhängig von Geschlecht, körperlicher Verfassung, Alter oder Herkunft.

1. Der Gleichstellungsausschuss besteht aus
 - a) dem Landesgleichstellungsbeauftragten
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) einem Vertreter aus dem Jugendausschuss
 - d) den Bezirksgleichstellungsbeauftragten bzw. einem Vertreter der entsprechenden Bezirksdamenleitungen
 - e) sowie der Klassifiziererin und den Landesreferenten Para Schießsport und -Bogensport.
2. Der Gleichstellungsausschuss wird von dem Landesgleichstellungsbeauftragten als Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung zu verschicken.
3. Der Gleichstellungsausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports hinsichtlich der Gleichstellung im Landesverband
 - b) Planung und Durchführung von sportlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
 - c) Entwicklung von Konzepten für die Gleichstellungsarbeit; z.B. Mitarbeit in Vereins-, Kreis- und Bezirksvorständen
 - d) Hilfestellung und Unterstützung bei der Umsetzung der Konzepte in Kreisen und Bezirken
 - e) Mitarbeitergewinnung in den Organisationsstrukturen
 - f) Erarbeiten von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung im Gleichstellungsbereich
 - g) Zusammenarbeit mit den anderen RSB-Ausschüssen
 - h) Teilnahme an Sitzungen, die gleichstellungsspezifische Belange behandeln; z.B. Deutscher Schützenbund und anderen Organisationen, durch einen Beauftragten,
 - i) Pflege der Kontakte mit den Landessportbünden entsprechend der Gebietszuständigkeit
 - j) Der Gleichstellungsausschuss entscheidet über die Verwendung des im RSB-Haushalt ausgewiesenen Etats, der von dem Landesgleichstellungsbeauftragten eigenständig verwaltet wird.
4. Diese Ordnung ist gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes in der vorliegenden Fassung am 13.10.2019 verabschiedet worden und am 13.10.2019 in Kraft getreten. Änderungen durch den Gesamtvorstand genehmigt am 24.09.2023.